

KREISVERBAND METTMANN E.V.
DER VORSITZENDE

Deutsches Rotes Kreuz



Mettmann, 24.04.1992
Vors. Dr. He. / Hec.

Frau Landtagsabgeordnete
für den Kreis Mettmann
Ingeborg Friebe
Geschwister-Scholl-Str. 18

4019 Monheim-Baumberg



Betr.: Novellierung des Gesetzes über den Rettungsdienst
(RettG NW)

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Landtag wird zur Zeit ein neues Rettungsdienst-Gesetz beraten. Die DRK-Landesverbände Nordrhein und Westfalen-Lippe haben sich dazu in zwei Stellungnahmen aus der Sicht des Roten Kreuzes geäußert.

Mir liegt daran, Ihnen einige Gedanken zum Thema aus der Perspektive eines Kreisverbandes, Ihres DRK-Kreisverbandes, vorzutragen und daraus zwei konkrete Wünsche an den Gesetzgeber abzuleiten.

Wir haben Verständnis dafür, daß das Rettungswesen als wichtiger Bestandteil der Gefahrenabwehr große gesetzgeberische Perfektion und hohe Durchführungssicherheit erfordert. Dies darf aber nicht nur den hauptamtlichen Bereich umfassen, sondern muß auch den ehrenamtlichen Teil umschließen.

Bei Großschadenslagen und Katastrophen, aber auch bei der Sicherung von alltäglichen Veranstaltungen der verschiedensten Art wäre nämlich der hauptamtliche Rettungsdienst allein hoffnungslos überfordert. Eine Aufstockung auf eine den Anforderungen entsprechende Stärke wäre mit Sicherheit nicht finanzierbar. Die Hilfe ehrenamtlicher Kräfte ist deshalb unverzichtbar.

Im Kreis Mettmann engagieren sich gut 700 Frauen und Männer des DRK für diese Aufgabe. Ihnen muß jedoch die Möglichkeit hierzu erhalten bleiben, sollen sie nicht frustriert werden. Diese Gefahr birgt allerdings der § 1 Abs. 2 Ziff. 2. Die Betreuung von Veranstaltungen zuzulassen, ohne die Möglichkeit zur Einleitung und Durchführung von lebensrettenden Maßnahmen im Sinne von § 2 zu schaffen, obwohl die fachliche Kompetenz dazu vorhanden ist, würde die Helferinnen oder den Helfer vor Ort zu einer unverdienten Statistenrolle verurteilen.

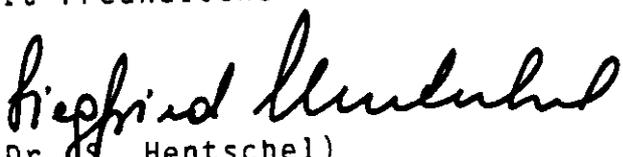
.../2

Deswegen bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, daß § 1 Abs. 2 Ziff. 2 mit dem Wort "Veranstaltungen" endet und die Worte "außerhalb der Tätigkeiten nach § 2" gestrichen werden.

Mit noch größerer Sorge erfüllen uns die Vorschriften über die Qualifizierung des eingesetzten Personals. Hier werden für den Krankentransport gem. § 4 Abs. 3 und 4 ein Rettungssanitäter und ein Rettungshelfer gefordert, für den Rettungsdienst ein Rettungsassistent und ein Rettungssanitäter. Wir bestreiten nicht die Notwendigkeit dieser Qualifikation angesichts der gestiegenen medizinischen Anforderungen. Ebenso wichtig sind wir der Auffassung, daß Hilfsorganisationen hiervon befreit werden sollten. Die Wahrnehmung gleicher Aufgaben erfordert auch die gleiche Qualifikation. Zu bedenken ist allerdings, daß der Zeitraum für den Erwerb der vorgeschriebenen Qualifikationen bei den Hilfsorganisationen erheblich länger sein muß als für den hauptamtlichen Bereich. Dieser kann die erforderlichen Ausbildungsabschnitte während der Dienstzeit absolvieren. Die ehrenamtlichen Helfer sind auf Wochenenden und Urlaub angewiesen. Hier bitten wir deshalb um angemessene Übergangsregelungen. Sie sollten sich nicht nur auf eine zeitliche Streckung beschränken, sondern auch auf ausbildungsmäßige und finanzielle Hilfe beziehen.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich im Rahmen des gesetzgeberischen Verfahrens für unsere Anliegen einsetzen würden. Ihr DRK-Kreisverband wird sich auch in Zukunft bemühen, seine Aufgaben optimal zu erfüllen.

Mit freundlichen Grüßen

JL

(Dr. S. Hentschel)